

VII. Im Namen des Volkes: Das Urteil und seine Folgen

1. Der Richterspruch – ein Ende mit einer Volte

Am Morgen des 12. Mai 2011 waren Reporter und Zuschauer noch unsicher, ob das Gericht ein Urteil verkünden würde. Theoretisch waren noch neue Prozessmanöver des Verteidigers möglich. Auf jeden Fall konnte die Strafkammer nicht sofort mit dem Urteil aufwarten, denn es waren noch Formalitäten wie ein Beschluss zu den tags zuvor eingereichten Beweisanträgen des Verteidigers zu behandeln; ebenso standen die Schlussworte aller Beteiligten aus, eventuell auch des Angeklagten. Zu den äußeren Umständen dieses 93. Verhandlungstags gab es ebenfalls keine präzisen Vorhersagen. Die erhöhten Sicherheitsmaßnahmen deuteten auf schwierige Bedingungen für die Berichterstattung hin. Ein Chaos wie zum Auftakt der Hauptverhandlung Ende November 2009 schien möglich. Wir hatten daher abermals zwei Übertragungswagen und ein Office-Mobil bereitstellen lassen, vorab Sammelangebote produziert und Fernschreiben an die ARD-Anstalten verschickt. Da sich ein letztes Mal großer Bedarf an Live-Gesprächen andeutete, waren wir als Hörfunk-Reporter zu dritt. Wie am 30. November 2009 standen zunächst mehrere Live-Gespräche in den Morgenprogrammen des BR an. Kurzum: es war wieder „Großkampftag“.

Zu meiner Verwunderung blieben die Umstände im Gerichtsgebäude und im Saal an diesem Tag jedoch einigermaßen geordnet. Die Wartezeit an der Sicherheitsschleuse am Eingang des Gerichtsgebäudes war eher kurz, auch der zweite Sicherheits-Check auf dem Flur vor dem Saal A 101 verlief problemlos. Es waren offensichtlich weitaus weniger Reporter angereist als zum Prozessauftritt. Die untere Zuhörergalerie genügte für die akkreditierten Journalisten vollauf.

Die Verhandlung begann an diesem Tag fast auf die Minute pünktlich. Das Gericht schien es geradezu eilig zu haben, denn es erschien im Saal, ehe die Sanitäter den Angeklagten in sein Krankenbett gelegt hatten. Nach dieser Prozedur verkündete der Vorsitzende Richter Alt zunächst die Ablehnung der Anträge Buschs und fragte die Prozessbeteiligten einzeln nach ihrem Schlusswort. Alle verzichteten – auch der Angeklagte wollte keine persönliche Erklärung abgeben. Sein Rechtsanwalt Busch fragte nur scherzhaft: „Soll ich wirklich mein Plädoyer noch einmal wiederholen?“ Im Anschluss an diese Formalitäten unterbrach die Kammer die Verhandlung bis zum

Mittag¹. Erst jetzt war klar: Es würde an diesem Tag das Urteil verkündet; der Prozess gegen John Demjanjuk würde sein Ende finden.

Formal gesehen nutzte das Gericht die knapp zweistündige Pause zur Beratung über das Urteil. Allerdings wäre die Annahme naiv, Begründung und Strafmaß seien in dieser kurzen Zeit ausgearbeitet worden. Mit großer Sicherheit darf man vielmehr davon ausgehen, dass das Gericht den größten Teil des entsprechenden Dokuments bereits zuvor ausgearbeitet hatte. Das entspricht zwar nicht dem Denken des Laien, denn die Urteilsbegründung musste auch die Argumente der Schlussvorträge berücksichtigen. Doch ist es in der deutschen Justiz längst Usus geworden, wesentliche Passagen des Spruchs parallel zur Hauptverhandlung zu verfassen.

Die für die breite Öffentlichkeit entscheidende Frage nach der Schuld oder Unschuld von John Demjanjuk beantwortete das Gericht gegen 12 Uhr 30. John Demjanjuk musste sich das Urteil auf Anordnung der Kammer im Rollstuhl sitzend und barhäuptig anhören. Er wurde dafür kurz vor den Richtertisch geschoben, sodass er der Kammer frontal gegenüber saß und den Zuhörern den Rücken zuwandte. Den Tenor des Urteils fasste unser Logbuch in drei knappen Bemerkungen zusammen: „Angeklagter ist schuldig; wird zu 5 Jahren Freiheitsentzug verurteilt; die Kosten sind von Demjanjuk zu tragen.“² In der Urteilsbegründung, für die der Vorsitzende Richter Alt etwa zwei Stunden benötigte, zeigte sich das Landgericht überzeugt davon, Demjanjuk habe als Angehöriger einer Trawniki-Einheit im Jahr 1943 im Vernichtungslager Sobibór gedient und dabei an der Tötung von fast 28000 Menschen teilgenommen. Die Richter folgten also im Wesentlichen den Vorwürfen der Anklage.

Bemerkenswert waren einige einleitende Anmerkungen von Alt, die sich auf Verlauf und Umstände der Verhandlung bezogen, zum Beispiel auf die in der Öffentlichkeit häufig gehörte Äußerung, dieser Prozess diene auch geschichtspolitischen – also symbolischen – Zwecken jenseits der Rechtspflege. Alt erklärte dazu:

„Das Gericht hatte nicht deutsche Geschichte aufzuarbeiten [...], sondern einen Strafprozess [zu führen] – nach denselben Regeln, nach denen es dies jeden Tag, jede Woche tut. [...] Es wäre interessant ein Buch zu schreiben, aber das Gericht ist nicht bereit, hierfür eine Bühne zu bieten.“

¹ Die Schilderung der Geschehnisse des Vormittags nach Benz, *Henkersknecht*, S. 229 f.; an diesem Vormittag wurde durch den BR kein Logbuch geführt.

² Logbuch-Eintrag vom 12. 5. 2011; das Folgende nach ebenda.

Es wurde mithin postuliert, die 18-monatige Hauptverhandlung sei nichts anderes gewesen als die „normale“ Anwendung strafrechtlicher Bestimmungen, sowohl formal wie bei der Findung des Strafmaßes und der Klärung der Schuldfrage.

Die Passagen über den Lebensweg des Angeklagten und seinen Eintritt in die Trawniki-Truppe sowie zu Demjanjucks Aufgabe gehörten zu den zentralen Punkten der Tatwürdigung. Unter anderem erklärte Alt dazu: „Jeder, der Trawniki war, wusste, dass er Teil eines eingespielten Apparates war, der nichts anderes bezweckte als die möglichst effiziente Ermordung von Menschen.“ Demjanjuk sei „Teil dieser Vernichtungsmaschinerie“ gewesen. Die von der Anklage vorgelegten Beweise bezeichnete er als überzeugend und als echt; die Fälschungsvorwürfe der Verteidigung nannte er teilweise lächerlich. So fand sich in der Beweiswürdigung etwa der Satz:

„Wenn man alle diese Aussagen und Dokumente zu einem Puzzle zusammenlegt, dann passen die Dokumente [...] genau in dieses Puzzle. [...] Dass sie in einzelnen Daten nicht mit der Urkundenlage übereinstimmen, macht sie insgesamt noch nicht ungläubwürdig.“

Scharf und entschieden verwahrte sich Alt schließlich gegen die Vorwürfe von Verteidiger Busch, die Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen durch die Wehrmacht und die Frage eines eventuellen Befehlsnotstand nicht beachtet zu haben: „Wer das sagt, leugnet die Aussage des Sachverständigen Pohl und die Einführung von [entsprechenden] Dokumenten.“ Ebenso wies das Gericht schließlich die Ansicht der Verteidigung zurück, Demjanjuk habe sich nach seinem Eintreffen in Sobibór dem Mordgeschehen nicht entziehen können: Eine Flucht sei möglich, ein Fluchtversuch damit auch zumutbar gewesen. Damit sei der Angeklagte in 16 Fällen (jeder Transport nach Sobibór galt als ein Delikt) wegen Beihilfe zum Mord zu verurteilen.

Vorletzter Punkt der Urteilsbegründung war die Erläuterung des Strafmaßes, bei der im Unterpunkt „mildernde Umstände“ aufgeführt wurde, der Angeklagte habe sich nicht freiwillig „in der Situation“ eines Trawniki in Sobibór befunden und habe auch keinen Einfluss auf die Zahl der Opfer gehabt. Die eigentliche Überraschung der Urteilsverkündung kam für die Zuhörer jedoch am Schluss, als Richter Alt erklärte:

„Es ergeht Beschluss: Nach § 268 b StPO wird der Haftbefehl aufgehoben. Nach Ende der Hauptverhandlung besteht keine Gefahr der Flucht mehr. Eine weitere Untersuchungshaft erscheint nicht verhältnismäßig. Der Angeklagte ist freizulassen.“

Diese abschließenden Sätze stellten die Tendenz des Urteils nach laienhafter Ansicht geradezu auf den Kopf. Auch die meisten Nebenkläger traf die Entscheidung des Gerichts, Demjanjuk bis zur Revision durch den Bundesgerichtshof auf freien Fuß zu setzen, „wie aus heiterem Himmel“. Da das Gericht unmittelbar nach den eben zitierten Sätzen den Saal verließ, herrschte dort binnen kurzer Zeit stimmliche und sprachliche Konfusion. Die Anwälte der Nebenklage hatten Mühe, ihren Mandanten den humanen Sinn dieser Entscheidung zu erklären. Wir beobachteten vor dem Saal Menschen, die aus Enttäuschung über die Freilassung weinten und ihr Unverständnis äußerten. Ulrich Busch, der in einer Pause der Verkündung noch sein Unverständnis über den Schuldspruch geäußert und einen Revisionsantrag in Aussicht gestellt hatte, war nun sichtlich zufriedener. Er erklärte Demjanjuk den Richterspruch nach Heinrich Wefing mit den Worten „Sie sind ein freier Mann!“, worauf dieser ungläubig zurückgefragt habe: „Schlafe ich?“³ Anschließend stellten sich beide den Fotografen⁴. Nach meiner Erinnerung war es das erste Mal während der gesamten 18 Monate, dass Demjanjuk bei dieser Gelegenheit seine dunkle Brille und die Baseballmütze abnahm und bewusst in die Kameras blickte. Einige Minuten nach dem Ende der Verhandlung erschien auch der Vorsitzende Richter Alt auf dem Flur vor dem Gerichtssaal, plauderte mit einigen der Nebenkläger und beantwortete sogar Fragen von Journalisten. Dabei zeigte er sich erleichtert über das Ende der Hauptverhandlung⁵.

2. Urteilsberichterstattung und finale Erschöpfung

Für die mediale Berichterstattung am Tag der Urteilsverkündung fällt mir im Rückblick der Begriff der „Hängepartie“ ein, denn nach der kurzen Vormittagssitzung gab es über mehrere Stunden nichts zu berichten. Wir produzierten lediglich die Aktualisierung eines Kurzberichts, der in anderen Worten als am Vormittag die anstehende Urteilsverkündung meldete. Die Wartezeit vertrieben sich die Berichtersteller damit, von Prozessbeteiligten Details zu erfragen, die für den später zu verfassenden Artikel oder Beitrag interessant sein konnten. Angelika Benz beobachtete eine Art Rudelbildung

³ Zit. nach Wefing, Fall Demjanjuk, S. 13.

⁴ Eines der Fotos, das bei dieser Gelegenheit entstand, findet sich ebenda, S. 205.

⁵ Im Beitrag von Tim Aßmann („Demjanjuk-Prozess: Urteil gefällt“) vom Nachmittag des 12. 5. 2011 findet sich ein O-Ton von Alt, der von „Erleichterung“ sprach; das Audiofile des Beitrags ist im elektronischen Beitragsarchiv (DIGAS-Schallarchiv) des BR gespeichert.

der Journalisten um Anwälte und Nebenkläger⁶. Ich glaube nicht, dass dies nur „Beschäftigungstherapie“ war, die die eigene Anspannung beiseiteschieben sollte. Zwar war jedem Journalisten klar: Je später an diesem Tag das Urteil verkündet würde, desto mehr Probleme würde es bereiten, Beiträge und Artikel rechtzeitig in die Redaktionen zu liefern. Andruck- und Sendezeiten nahmen wieder einmal keine Rücksicht auf Verzögerungen bei der Rechtsprechung. Doch sollte man bei diesem journalistischen Verhalten Wettbewerbsaspekte nicht unterschätzen. Wenn der Kollege der anderen Nachrichtenagentur oder der Reporter einer anderen großen Tageszeitung arbeitete, war es in einer Ära verschärften Medienwettbewerbs fahrlässig, Müßiggang zu treiben. Vorgesetzte konnten hinterher fragen, weshalb die Konkurrenz Fakten erfahren hatte, die dem eigenen Korrespondenten verborgen geblieben waren. Die Dynamiken, die dieses Denken auslöste, sind für journalistische Laien nur schwer zu durchschauen; sie sollten bei jeder Medienkritik jedoch bedacht werden.

Da die mögliche Verurteilung von John Demjanjuk ein juristisches Novum im deutschen Strafrecht darstellte, war die Berichterstattung an jenem 12. Mai 2011 äußerst breit und ausführlich. So fanden sich zum Tag der Urteilsverkündung im digitalen Printmedienarchiv „Sphinx“ etwa 25 Agenturmeldungen. Man kann also von einem erhöhten Niveau des Aktualitätsinteresses sprechen. Allerdings ist zusätzlich zu bemerken: Diese Nachfrage hielt nur kurz an – wie von einem Zündfunken ausgelöst. Die Aufmerksamkeit erlosch binnen kurzem fast komplett. Bei den Nachrichtenagenturen darf man präzisierend feststellen, dass die Berichterstattung binnen weniger Stunden beendet war, was weitgehend an der spezifischen Arbeit im Agenturjournalismus und seiner Kurzzeitbeobachtung liegt. Ein Vergleich des zeitlichen Ablaufs der gerichtlichen Ereignisse mit den Uhrzeiten, zu denen die Kollegen ihre Meldungen in den jeweiligen Systemen ihrer Häuser verbreiteten, zeigte: Es gab hier fast eine gewisse Gleichzeitigkeit. So ist etwa die Unterbrechung der Verhandlung von circa 10 Uhr 30 bis 12 Uhr 30 erkennbar, denn es lässt sich für mehr als eine Stunde (von 11 Uhr 30 bis 12 Uhr 37) eine Pause in der Berichterstattung nachweisen⁷. Ähnliches gilt für den Ablauf der Urteilsverkündung: Erste Eilmeldungen fanden sich fast parallel zum Ablauf der Ereignisse im Gerichtssaal.

⁶ Vgl. Benz, Henkersknecht, S. 230.

⁷ Diese Angaben beruhen auf den Berichten, die in der Zeitungs-/Agenturdatenbank „Sphinx“ nachweisbar sind; die Auszählung durch den Verfasser erfolgte am 1.2. 2012.

Die Artikel der Tageszeitungen ähnelten dem Tenor der Agenturmeldungen in dieser Phase sehr. Auch bei ihnen beschränkte sich die Aufmerksamkeit auf ein bis zwei Tage. Ausnahmen bestätigten hier nur die Regel. Die großen meinungsführenden Blätter wie „Süddeutsche Zeitung“ und „Frankfurter Allgemeine“ widmeten dem Urteil und seinem Hintergrund am 13. Mai 2011 sowohl nachrichtliche Artikel als auch Kommentare. Dies war angesichts der im Großen und Ganzen sehr kontinuierlichen Berichterstattung beider Häuser und der Bedeutung des Prozesses zu erwarten: Es entsprach dem Qualitätsanspruch des klassischen tagesaktuellen Printjournalismus in Deutschland. So veröffentlichte die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ den längeren nachrichtlichen Bericht immerhin auf Seite vier. Er gab Urteil und Begründung in geraffter Form wieder und zitierte einzelne Passagen der Aussagen wörtlich, etwa die Bewertung der Wachtätigkeit als Beihilfe zum Mord oder die Einschätzung des Gerichts zur Glaubwürdigkeit von Aussagen und zur Echtheit von Dokumenten aus der ehemaligen Sowjetunion⁸. Als Kuriosität muss verbucht werden, dass es der Artikel unterließ, die Aufhebung des Haftbefehls und die Freisetzung Demjanjucs zu erwähnen. Als Ergänzung der Darstellung im Nachrichtenteil war die „Leitglosse“ auf der ersten Seite zu sehen, die das Blatt am gleichen Tag publizierte. Sie verstand sich nicht als Urteilscommentar im engeren Sinn, sondern versuchte, die Bestrafung Demjanjucs mit dem Hinweis auf die geänderten rechtlichen Denkschulen und das große globale Interesse an dem Prozess zu erklären. So hieß es dort unter anderem:

„Hauptankläger war auch die internationale Öffentlichkeit. Demjanjuk steht für vieles und viele, und viele wollten ihn dafür schuldig gesprochen sehen. Klar ist: Hier geht es nicht (mehr) um Resozialisierung, sondern um Sühne und um ein Zeichen.“⁹

In einem ausführlichen Artikel, der stellenweise einer Bilanz der gesamten Hauptverhandlung nahe kam, berichtete die „Süddeutsche Zeitung“ tags darauf. Der Überblickscharakter zeigte sich durch Textstellen wie: „Es war ein außergewöhnliches Verfahren, an das riesige Erwartungen geknüpft wurden“, sowie durch die Wertung, es habe sich um „ein langwieriges Verfahren [gehandelt], das viele Beteiligte zuletzt sogar als quälend empfanden“¹⁰. Diese Mischform aus Bericht und Analyse erlaubte eine Verbindung von nachrichtlichen Fakten wie der Erläuterung des Urteils mit einordnen-

⁸ Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 13.5.2011: „Er hätte fliehen können“ (Karin Truscheit).

⁹ Frankfurter Allgemeine Zeitung, vom 13.5.2011: „Späte Sühne“ (Reinhard Müller).

¹⁰ Süddeutsche Zeitung vom 13.5.2011: „Akt der Befreiung“ (Robert Probst/Caroline Ischinger).

den Elementen („Es war der Wunsch der wenigen Überlebenden von Sobibór [...], mit dem Demjanjuk-Prozess der Welt endlich die Wahrheit über die Verbrechen in Sobibór nahezubringen“) und Beobachtungen vom Geschehen im Gerichtsgebäude.

Der bewertende Kommentar stand bei der „Süddeutschen“ auf Seite vier, der „Meinungsseite“. Heribert Prantl bezeichnete es als „eine Sensation, dass überhaupt noch eine Strafe verhängt wurde“, und nannte die Verurteilung einen „nach Jahrzehnten noch notwendigen Protest der Gesellschaft gegen die Barbarei. Es geht um die Negation der Negation des Rechts.“ Die Höhe der Strafe sah Prantl rein symbolisch, weil sie den Verurteilten kaum mehr erreiche. Abschließend beschäftigte er sich mit der Justiz: „Sie hat mit der gebotenen Akribie versucht, die Wahrheit zu ermitteln. Die Wahrheit ist zumutbar, auch dem 91-jährigen Greis.“¹¹

Auch die elektronischen Medien berichteten an diesem Tag in Bild und Ton ausführlich über das Geschehen. Die Tagesschau um 20 Uhr setzte die Meldung vom Urteil auf Platz 1. Für die Radioprogramme der ARD musste ich (wie meine Kollegen auch) wenige Minuten nach Ende der Verhandlung in Live-Gesprächen zunächst mehr oder weniger improvisiert Einschätzungen zum Strafmaß und seinen Konsequenzen formulieren¹². Da die beiden Kollegen des BR die üblichen Kurz- und Langberichte für den ARD-Hörfunk produzierten, schrieb ich einen Kommentar. Nach meiner Erinnerung war es bereits nach 16 Uhr, als ich mit dieser Arbeit begann – in den Vorab-Ankündigungen war er der ARD bis 17 Uhr als Angebot versprochen worden. Es blieb also nicht viel Zeit zum Nachdenken.

In diesem Meinungsbeitrag wies ich auf die Schwierigkeiten der Justiz hin, drei Generationen nach Ende des Zweiten Weltkriegs mit der Elle des Strafrechts ein Urteil zu fällen. Für den Schuldspruch benutzte ich den Begriff „bahnbrechend“; seine eigentliche Bedeutung maß ich der generellen Wirkung zu:

„Der Prozess hat eine wichtige Funktion erfüllt. Er hat gezeigt, dass die deutsche Justiz guten Willens ist, sich der unsagbaren Verbrechen zu widmen – bis es eben nicht mehr geht. Er stellt den Vorfahren, den Richtern im Ruhestand, ein Armutszeugnis aus. Für die niederländischen Nebenkläger war das geradezu ein befreiendes Moment, als sie dies erkannten.“¹³

¹¹ Süddeutsche Zeitung vom 13.5.2011: „Der Stempel der Schuld“.

¹² Meiner „Sendestatistik“ für das Jahr 2011 zufolge handelte es sich um die Programme HR-1 und HR-Info (Hessischer Rundfunk) sowie um die abendliche Informationssendung des SWR auf SWR-1 (Rheinland-Pfalz).

¹³ Rainer Volk, Kommentar – Demjanjuk-Urteil, Hörfunkbeitrag (ARD-Sammelangebot) vom 12.5.2011; das Original des Skripts ist im Besitz des Verfassers.

Allerdings formulierte ich in einer Passage auch Skepsis, was die Mittel des Strafrechts bei der Ahndung von Verbrechen der NS-Zeit angesichts des Abstands zur Tatzeit noch erreichen konnten:

„Wo kein Zeuge und wenige Beweise, da braucht es juristische Kreativität, um ein Urteil zu finden. Doch selbst diese Kreativität gelangt bei der Aburteilung der Judenvernichtung nun langsam an ihre Grenzen. Das hat der Demjanjuk-Prozess gezeigt.“

Eindeutig negativ beurteilte der Schriftsteller Ralph Giordano das Urteil von München. In einem Essay für „Die Welt“ schrieb er am 16. Mai 2011, der Prozess habe gezeigt, „dass der Rechtsstaat vor der Aufgabe kapituliert, die Täter von einst zur Rechenschaft zu ziehen“. Auf seine Erfahrungen als journalistischer Beobachter bei großen NSG-Verfahren wie dem Frankfurter Auschwitz- und dem Düsseldorfer Majdanek-Prozess verweisend fragte Giordano nach der Nicht-Bestrafung der meisten Hauptverantwortlichen und wunderte sich mit Blick auf das Demjanjuk-Verfahren:

„Nach welchem Rechtscode kommen dabei fünf Jahre Haft heraus? Es bleibt die ungeheure Disproportion zwischen der Tötungswirklichkeit von Sobibór und dem Urteil, zwischen den plastischen Schilderungen der Zeugen und dem freien Abgang des Angeklagten aus dem Münchner Gerichtssaal.“¹⁴

Deutlich positiver fiel die Urteils-Kritik von Gisela Friedrichsen im „Spiegel“ aus. Ihr Artikel füllte eine Seite; der Text war um ein Foto Demjanjks herum arrangiert, das diesen nach dem Urteilsspruch zeigte. Zwar war der Beitrag nicht eindeutig als Kommentar gekennzeichnet, aber ein grauer Ringsum-Rahmen setzte ihn deutlich ab von den anderen Berichten. Friedrichsen bilanzierte, der Sinn des Prozesses habe in seiner Durchführung und der Tatsache eines Urteilsspruchs bestanden; diesen Befund stellte sie der Rechtspraxis der 1960er und 1970er Jahre gegenüber. Alleine mit der befreienden Wirkung, die der Prozess für die Nachkommen der Opfer von Sobibór habe, sei seine Bedeutung jedoch nicht erschöpft:

„Er bedeutet eine Zäsur. Der Denkansatz des ehemaligen Amtsrichters Thomas Walther [...] hat in manches von der Gewohnheit umnebelte Juristenhirn wieder Klarheit gebracht. [...] Das Unsägliche bedurfte unzähliger Helfer, die sich ebenfalls schuldig gemacht haben. Vielleicht wollte man diese Hunderttausende nicht einsperren, sondern vergaß ihrer lieber. [...] Damit ist es nun vorbei.“¹⁵

¹⁴ Die Welt vom 16. 5. 2011: „Die zweite Schuld“.

¹⁵ Der Spiegel vom 16. 5. 2011: „Allen war klar, was geschah“.

3. Das letzte Urteil? Einige Anzeichen im Jahr 2011

Dieser kommentierende Beitrag beendete die eigentliche Berichterstattung über das Demjanjuk-Verfahren. Es folgten in nächster Zeit lediglich einige mehr oder weniger kurze Agenturmeldungen, zunächst zu den Revisionsforderungen der Prozessbeteiligten¹⁶, dann zu Demjanjucks Einweisung in ein Alten- und Pflegeheim in Bad Feilnbach in Oberbayern. In diesem Zusammenhang versuchten Boulevardblätter wie die „Bild-Zeitung“ unter der Überschrift „Die neue Heimat des KZ-Schergen“ eine Skandalisierung, indem sie detailliert den Komfort der Einrichtung aufzählten. So biete diese „einen eigenen Wellnessbereich, ein wöchentliches Senioren-Schwimmen und eine Sonnenterrasse. [...] Je nach Pflegestufe kann der Platz dort zwischen 1767 und 2963 Euro monatlich kosten. Kosten, die der Sozialstaat für den verurteilten Nazi-Verbrecher aufbringen muss!“¹⁷ Die Sozialeinrichtungen und die Justiz konnten diesen Aufwand mit Hinweisen auf die rechtliche Lage (Demjanjucks Staatenlosigkeit und seine Hilfsbedürftigkeit) jedoch leicht rechtfertigen. So verstummten diese Meldungen und Berichte nach kurzer Zeit.

Bereits im Juni und in den Folgemonaten des Sommers 2011 gab es faktisch keine Neuigkeiten mehr über den Fall – und damit keine Berichterstattung. Als das Landgericht im Spätherbst 2011 den Prozessbeteiligten seine schriftliche Urteilsbegründung zusandte, fand dies keinerlei Echo in den Medien. Stattdessen beschäftigten sich vereinzelte Berichte bis in den Herbst hinein mit möglichen Ermittlungen in Fällen, die dem Demjanjucks ähnlich waren. Bereits vor dem Beginn der Münchner Hauptverhandlung waren, wie schon erwähnt, weitere Namen und Anschuldigungen gegen ehemalige Trawniki-Männer bekannt geworden. Die geringen Erfolgsaussichten auf neue Verfahren nahmen in diesen Veröffentlichungen zunächst wenig Raum ein. Dabei musste bereits die Zeit, die von der Abschiebung Demjanjucks bis zum Ende der Hauptverhandlung vergangen war – exakt zwei Jahre – nachdenklich machen, ob und wie oft eine ähnliche Prozedur noch denkbar und praktikabel sein konnte. Auch waren die biologischen Grenzen, die die Natur der Strafverfolgung alter Menschen setzt, zu bedenken. Immerhin hatte sich der Überfall der Wehrmacht auf die Sowjetunion im Jahr 2011 zum 70. Mal gejährt.

¹⁶ Vgl. z.B. die dpa-Meldung: „Staatsanwaltschaft legt im Fall Demjanjuk Revision ein“ (dpa-Basisdienst vom 16. 5. 2011, 12:22 Uhr); Kopie im Besitz des Verfassers.

¹⁷ Bild-Zeitung (Ausgabe München) vom 23.5.2011: „Die neue Heimat des KZ-Schergen“ (Sigi Kiener).

Etwas länger hielt das Echo auf das Urteil in der Fachliteratur an. So gewährte mir die Zeitschrift „Einsichten und Perspektiven“, die vierteljährlich von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit herausgegeben wird, in ihrer Ausgabe vom Sommer 2011 Raum zu einer ersten Bilanz. Sehr stark auf den Vergleich ihrer Forschungsergebnisse mit dem Urteilstenor fokussiert war ein Beitrag, den Angelika Benz in der Zeitschrift „Tribüne“ (herausgegeben vom Zentrum für Antisemitismusforschung der TU Berlin) publizierte. Sie wiederholte darin weitgehend die in ihrem Buch geäußerten Bedenken, die etwa die wenig bekannten Tätermotive oder den Status der Arbeitsjuden in den Vernichtungslagern betrafen¹⁸.

Die internationale Dimension des Prozesses verdeutlichte schließlich der Essay des amerikanischen Juristen und Publizisten Lawrence Douglas im „Harper’s Magazine“. Douglas interpretierte das Verfahren als Wende in der deutschen Justiz hin zur Anerkennung von Massentötungen als Verbrechen: „Das Justizsystem brauchte bis 2011, bis es die ebenso einfache wie schreckliche Logik des Vernichtungsprozesses verdaut hatte“, hieß es in dem Artikel. Da das Medium, in dem der Essay erschien, ein gebildetes Publikum bedient und den literarischen Journalismus pflegt, reflektierte Douglas auch über das Schweigen Demjanjuks, indem er schrieb: „Shakespeare verstand, dass Stille die letzte Zuflucht eines Kriminellen ist, sein tödlicher Schlag gegen die Gerechten.“ Das Ende des Prozesses nannte er ein „Ende ohne Ende“¹⁹. Die Worte sollten sich binnen weniger Tage als prophetisch erweisen, denn am 17. März 2012 meldeten die Nachrichtenagenturen den Tod Demjanjuks. Die Revision des Münchner Prozesses durch den Bundesgerichtshof war damit hinfällig.

¹⁸ Vgl. Benz, Einblicke.

¹⁹ Douglas, Ivan the Recumbent, S. 52.